

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 15

München, den 17. November 2017

72. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beamtenrecht	
19.10.2017	2030-F Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht - Az. 21-P 1003.1-8/2 -	510
	Vermessungswesen	
18.10.2017	2193-F Änderung der Abmarkungsbekanntmachung - Az. 74/71-VM 1013-1/1 -	516
	Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –	
25.10.2017	6323-F Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017 (Jahresabschlussbekanntmachung 2017 – JahresBek 2017) - Az. 17-H 3025-1/10 -	517
	Landesentwicklungsprogramm Bayern	
27.10.2017	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Beteiligungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit - Az. 55-L 9125.6-5/1 -	520
	Literaturhinweise	521

Beamtenrecht

2030-F

Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 19. Oktober 2017, Az. 21-P 1003.1-8/2

§ 1

Auf Grund

- des Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist,
- des Art. 3 Abs. 2, des Art. 55 Abs. 3 und des Art. 58 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist,
- des § 20 Satz 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl. S. 160, S. 210, BayRS 2030-2-22-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, und
- des § 7 Abs. 7 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung (AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-20-F), die zuletzt durch § 1 Nr. 68 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl. S. 190, StAnz. Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Juli 2015 (FMBl. S. 143) geändert worden ist, soweit erforderlich im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und den übrigen Staatsministerien, wie folgt geändert:

1. Abschnitt 3 der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In den Angaben zu Nr. 2. wird das Wort „Ziel“ durch das Wort „Ziele“ ersetzt.
 - b) Den Angaben zu Nr. 4 werden die Wörter „; fiktive Laufbahnnachzeichnung“ angefügt.
 - c) Die Angabe zu Nr. 12. wird wie folgt gefasst: „12. Übergangsregelung“.
2. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Klagen nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen setzen gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) nicht mehr zwingend die Durchführung des im 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelten Vorverfahrens voraus.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010),“ gestrichen.

b) Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 werden wie folgt gefasst:

„2.2.1 Für Erstbescheide:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz **zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

**[Bezeichnung der Behörde,
die den Bescheid erlassen hat]
in [Anschrift der Behörde,
die den Bescheid erlassen hat].**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...]**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
[Ortsbezeichnung des zuständigen
Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl
und Sitz des zuständigen
Verwaltungsgerichts]
Postfachanschrift: Postfach [...],
Hausanschrift: [...]**

zu erheben.

¹Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/ des Links) bzw.] der Bayerischen Ver-

waltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Richtet sich der Verwaltungsakt gegen **mehrere** gemeinsam Betroffene (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO), lautet die Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar **Klage** erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

**[Bezeichnung der Behörde,
die den Bescheid erlassen hat]
in [Anschrift der Behörde,
die den Bescheid erlassen hat].**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...]**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
[Ortsbezeichnung des zuständigen
Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl
und Sitz des zuständigen
Verwaltungsgerichts]
Postfachanschrift: Postfach [...],
Hausanschrift: [...]**

zu erheben.

¹Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der

Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

2.2.2 Für Widerspruchsbescheide (falls ein Widerspruchsverfahren durchgeführt wurde):

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des/der [Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat] vom [Datum des Ausgangsbescheids] kann **innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
[Ortsbezeichnung des
zuständigen Verwaltungsgerichts]
in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen
Verwaltungsgerichts]
Postfachanschrift: Postfach [...],
Hausanschrift: [...]**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

¹Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

c) Nr. 3.1.3 wird wie folgt gefasst:

„3.1.3 der Bayerische Richterverein e.V. in den Fällen des Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) in Verbindung mit § 53 BeamtStG, Art. 16 BayBG.“

3. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.3.2 werden die Wörter „vom 24. Dezember 2005, GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605)“ gestrichen.
- b) In Nr. 2.5 werden die Wörter „vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F)“ gestrichen.
- c) In Nr. 4.2.2 werden die Wörter „(Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayBG)“ durch die Wörter „(Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BayBG)“ ersetzt.
- d) In Nr. 4.2.3 werden die Wörter „(Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG)“ durch die Wörter „(Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 BayBG)“ ersetzt.
- e) In Nr. 8 Satz 3 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl I

S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1939),“ gestrichen.

4. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 ¹Die folgenden Verwaltungsvorschriften gelten für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern sowie von Richterinnen und Richtern (Art. 1 Abs. 1 LlbG), vorbehaltlich der Ausnahmen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 LlbG. ²Zudem wird auf die Öffnungsklauseln nach Art. 63, Art. 64 sowie Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LlbG verwiesen. ³Wird von den Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht, gelten nachfolgende Ausführungen nur, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

b) In Nr. 2. wird das Wort „Ziel“ durch das Wort „Ziele“ ersetzt.

c) Nr. 2.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Nach Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 94 Abs. 2 der Verfassung, § 9 BeamtStG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Art. 17 Abs. 7 LlbG richtet sich der Zugang zu öffentlichen Ämtern sowie deren Übertragung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.“

d) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. **Benachteiligungsverbot; fiktive Laufbahnnachzeichnung**

4.1 ¹Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGlG). ²Dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Personalrats (Art. 8, Art. 46 Abs. 3 Satz 5 BayPVG) oder der Schwerbehindertenvertretung (§ 179 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –) sowie als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter bzw. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Sinn des Art. 15 Abs. 1 und 2 BayGlG (Art. 16 Abs. 5 Satz 1 BayGlG) ³Insbesondere ist bei einer Teilzeitbeschäftigung oder teilweisen Freistellung die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zur anteiligen Arbeitszeit zu bewerten.

4.2 ¹Um Benachteiligungen im beruflichen Werdegang zu verhindern, sieht Art. 17a LlbG die fiktive Laufbahnnachzeichnung für aufgrund Elternzeit oder familienpolitischer Beurlaubung nicht aktiv tätige Beamtinnen und Beamte sowie für vollfreigestellte Mitglieder von Personalratsvertretungs- oder Schwerbehindertenvertretungsgremien und Gleichstellungsbeauftragte vor. ²Fiktive Nachzeichnungen sind nach personalaktenrechtlichen Vorgaben sorgfältig zu dokumentieren. ³Die nähere Ausgestaltung kann in ressorteigenen Richtlinien erfolgen,

wobei insbesondere eventuell erlassene Richtlinien zu Beurteilung, Auswahl und Beförderung zu berücksichtigen sind.“

e) Nr. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die obersten Dienstbehörden stellen jeweils für ihren Geschäftsbereich nach Nr. 9.6 der TeilR den Vollzug des § 178 Abs. 2 SGB IX sicher.“

f) In Nr. 6.2.1 Satz 1 wird das Wort „weitere“ durch das Wort „weiteren“ ersetzt.

g) Der Nr. 7.1 wird folgender Satz 11 angefügt:

„¹¹Dies ist in den ergänzenden Bemerkungen zu plausibilisieren.“

h) Nr. 10.1 wird wie folgt gefasst:

„10.1 Einschätzung während der Probezeit“.

i) In Nr. 10.2.1.2 Satz 2 wird die Angabe „§ 84 Abs. 1 SGB IX“ durch die Angabe „§ 167 Abs. 1 SGB IX“ ersetzt.

j) In Nr. 11.3 Satz 1 wird die Angabe „¹Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG“ durch die Angabe „¹Art. 60 Abs. 1 Satz 5 LlbG“ ersetzt.

k) Die Nrn. 12 bis 12.2 werden durch folgende Nr. 12 ersetzt:

„12. **Übergangsregelung**

¹Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 46 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind, und die Qualifikation für bestimmte Verwendungsbereiche erworben haben, können sich für Ämter und Dienstposten, die nicht dem bisherigen Verwendungsbereich entsprechen, qualifizieren, wenn sie weitere gemäß Art. 20 LlbG und den ressortspezifischen Regelungen erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich absolvieren (Art. 70 Abs. 4 LlbG). ²In diesen Fällen ist die Feststellung der Eignung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG keine Voraussetzung für die Übertragung von dem bisherigen Verwendungsbereich nicht zugehörigen Ämtern bzw. Dienstposten, sofern in den Regelungen zur modularen Qualifizierung nichts Abweichendes festgelegt wird.“

5. Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 ¹Einer gesonderten Leistungsfeststellung bedarf es außer im Fall des Art. 62 Abs. 5 Satz 2 LlbG, wenn eine Leistungsfeststellung für die Entscheidungen nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und 3 BayBesG sowie Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich ist, eine periodische Beurteilung jedoch nicht vorgeschrieben ist. ²Es handelt sich hierbei insbesondere um Fälle, die unter Art. 56 Abs. 3 LlbG fallen.“

b) Nr. 2.3 wird aufgehoben.

c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in allen in Nr. 2 genannten Fällen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- „²Die Ausführungen in Abschnitt 3 Nr. 11.1, 11.2, 11.4, 11.5, 11.6 sowie 11.7 finden entsprechende Anwendung.“
- d) Nr. 6.3.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
6. Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1.1 wird wie folgt gefasst:
- „1.1 Anwendungsbereich
- Die Anwendungsbereiche des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPlSchG), des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) sowie des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhfG) sind beim Ausgleich von Verzögerungen auf Grund von Wehrdienst- oder gleichgestellten Zeiten, soweit dadurch die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, erloschen ist, in der laufbahnrechtlichen Entwicklung wie folgt abzugrenzen:“
- b) In Nr. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 54 ff. WPfIG“ durch die Angabe „§§ 58b ff. SG“ ersetzt.
7. Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.1.3 wird die Angabe „§ 84 Abs. 2 SGB IX“ durch die Angabe „§ 167 Abs. 2 SGB IX“ ersetzt.
- b) In Nr. 1.2.4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 95 Abs. 2 SGB IX“ durch die Angabe „§ 178 Abs. 2 SGB IX“ ersetzt.
- c) In Nr. 1.3.2 Satz 3 werden die Wörter „auf Wunsch“ gestrichen.
- d) Nr. 1.3.7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „⁴In Ausführung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ trägt die oder der Dienstvorgesetzte bei vorliegenden Anhaltspunkten oder auf Grundlage von Angaben der Beamtin oder des Beamten die aus ihrer oder seiner Sicht bestehenden Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung in dem Gutachtensauftrag vor und beschreibt dabei insbesondere das Anforderungsprofil der anderen Verwendungsmöglichkeiten.“
- e) In Nr. 1.4.1 Satz 2 werden die Wörter „die von der oder dem Dienstvorgesetzten beschriebenen anderweitigen oder sonstigen“ durch die Wörter „mögliche anderweitige, insbesondere die von der oder dem Dienstvorgesetzten beschriebenen“ ersetzt.
- f) In Nr. 1.4.2.5 Spiegelstrich 3 werden die Wörter „der von der oder dem Dienstvorgesetzten beschriebenen anderen oder sonstigen“ durch die Wörter „anderweitiger, insbesondere die von der oder dem Dienstvorgesetzten beschriebenen“ ersetzt.
- g) In Nrn. 5.2.1.1 bis 5.2.1.6 sowie in Nr. 5.2.2 werden jeweils nach dem Wort „Dank“ die Wörter „und die Anerkennung“ eingefügt.
8. In Abschnitt 9 Nr. 3.1.2.2 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „vom 5. August 2010 [GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F], zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 [GVBl S. 450]“ gestrichen.
9. Abschnitt 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2.2.3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Der Behördenbegriff ist im Sinne des allgemein gültigen Behördenbegriffs zu verstehen (Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).“
- b) Nr. 9.6.5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
10. Abschnitt 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.3.5.1 Satz 3 werden die Wörter „vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),“ gestrichen.
- b) Nr. 1.5.4 wird wie folgt gefasst:
- „¹Beschäftigte mit Telearbeitsplätzen nehmen an Tagen, an denen sie zu Hause Dienst leisten, an der gleitenden Arbeitszeit grundsätzlich nicht teil. ²Die obersten Dienstbehörden können die Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit anordnen; das Mitbestimmungsrecht des Personalrats ist zu beachten. ³Beschäftigte mit Telearbeitsplätzen können Gleittage im Sinne des § 7 Abs. 6 Satz 1 AzV auch an Tagen in Anspruch nehmen, an denen sie zu Hause Dienst zu leisten hätten.“
11. Abschnitt 12 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Werden Beamtinnen und Beamte wegen Dienstreisen (Art. 2 Abs. 2 Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) oder Dienstgängen (Art. 2 Abs. 4 BayRKG) außerhalb der für vollzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte festgelegten Sollzeit oder täglichen Arbeitszeit beansprucht, so werden Reisezeiten zu einem Drittel durch Freizeit ausgeglichen.“
- b) In Nr. 2.1.1 werden im Klammerzusatz die Wörter „– in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987, BGBl I S. 1074, 1319, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008, BGBl I S. 2149“ gestrichen.
- c) Nr. 2.1.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Rechtsanwaltsgebühren sind notwendige Kosten der Rechtsverteidigung regelmäßig nur, soweit sie die mittlere Rahmengebühr (halbierte Summe der jeweiligen Mindest- und Höchstgebühr) gemäß Anlage 1 Teil 4 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nicht übersteigen.“
- d) In Nr. 2.4.1.1 werden im Klammerzusatz die Wörter „– in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005, BGBl I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781, zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008, BGBl I S. 2586“ gestrichen.
- e) Nr. 2.5.4 wird wie folgt gefasst:
- „2.5.4 Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Satz 2 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch von

- Bediensteten gegen ihren Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihnen auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.“
- f) In Nr. 2.5.7 Satz 1 werden die Wörter „(Art. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiaufgabengesetz – PAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990, GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008, GVBl S. 421)“ durch die Angabe „(Art. 1 Polizeiaufgabengesetz – PAG)“ ersetzt.
- g) In Nr. 4.3.2 wird die Angabe „Gruppe 511“ durch die Wörter „Gruppen 532 bis 546“ ersetzt.
12. In Abschnitt 13 Nr. 2.1 Spiegelstrich 2 wird die Angabe „(vgl. Nr. 2.3)“ durch die Angabe „(vgl. Nr. 2.4)“ ersetzt.
13. Abschnitt 14 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Arbeitsbedingungen für Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern an Bildschirmgeräten**
- Ergänzend zur Verordnung über die Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes und der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen (Arbeitsschutzverordnung – ArbSchV) sowie von Nr. 6 (Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen) des Anhangs der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV), wird Folgendes bestimmt:“
14. In Abschnitt 15 Nr. 2.1 Satz 1 werden die Wörter „vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),“ gestrichen.
15. Abschnitt 16 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
- „6. Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben**
- Bei den in den urlaubsrechtlichen Vorschriften genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten im öffentlichen Leben, für deren Ausübung der erforderliche Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt werden kann, handelt es sich um solche Tätigkeiten, die in einem Gesetz oder einer Verordnung ausdrücklich als ehrenamtlich bezeichnet sind oder durch den Verweis auf Vorschriften über die Ehrenamtlichkeit in anderen Rechtsvorschriften als solche angesehen werden können.“
- b) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.
16. In Abschnitt 17 Nr. 1.2 Spiegelstrich 3 werden die Wörter „Gesetzes über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz – EÜG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 77 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160)“ durch die Angabe „Eignungsübungsgesetzes (EÜG)“ ersetzt.
17. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) Im Ersten Teil wird Nr. 6 wie folgt gefasst:
- „6. Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung aus Sicht der oder des Dienstvorgesetzten, soweit Anhaltspunkte dafür bestehen oder auf Grundlage von Angaben der Beamtin oder des Beamten. Beschreibung des Anforderungsprofils und der Belastungen (entsprechend Nr. 2) bei den anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten soweit möglich.“
- b) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:
- aa) In Nrn. 1, 3 und 4 wird jeweils im Klammersatz die Angabe „Abschnitt 7“ durch die Angabe „Abschnitt 8“ ersetzt.
- bb) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Besteht die gesundheitliche Eignung für anderweitige, insbesondere für die von der oder dem Dienstvorgesetzten beschriebenen Verwendungsmöglichkeiten (Fragebereich Abschnitt 8 Nr. 1.4.2.5 3. Spiegelstrich VV-BeamtR)? Falls ja, ist auf folgende ergänzende Fragen einzugehen:
- a) Die Angaben für die Tätigkeitsfelder, in denen aus medizinischer Sicht ein Einsatz möglich ist, sind näher zu differenzieren. Insbesondere ist zu beschreiben, ob Einschränkungen hinsichtlich
- Innendiensttätigkeiten
 - Außendiensttätigkeiten
 - Tätigkeiten in einer Eingriffsverwaltung
 - Publikumsverkehr
 - Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, sofern fallspezifisch Hinweise bestehen (insbesondere bei psychischen Erkrankungen)
 - Übernahme von Führungsverantwortung bei Beamtinnen und Beamten in Ämtern ab der 4. Qualifikationsebene ersichtlich sind.
- Weitere Einschränkungen, die aus medizinischer Sicht vorliegen, sind darzustellen. Auch können bei bestehenden Hinweisen fallspezifisch weitere Einschränkungen durch die Dienstvorgesetzten erfragt werden.
- b) Ferner sind Angaben notwendig, ob und inwieweit die Beamtin oder der Beamte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (einschließlich etwaiger Prüfungen) gesundheitlich in der Lage ist. Dabei ist darauf einzugehen, ob die Beamtin oder der Beamte aufgrund der diagnostizierten verbliebenen Leistungsfähigkeit aller Voraussicht nach eine zwei- bis dreijährige Ausbildung (Einstieg 2. oder 3. Qualifikationsebene) mit in der Regel mehrmonatigen Abwesenheiten vom Wohnort leisten kann.

Sofern ersichtlich oder erkennbar, ist auch die Absicht der Beamtin oder des Beamten, die jeweilige Maßnahme erfolgreich abzuschließen, zu dokumentieren.

Wenn Maßnahmen mit Abwesenheiten vom Wohnort oder Reisetätigkeiten krankheitsbedingt ausscheiden, ist darauf einzugehen. Bestehen zeitliche Beschränkungen bei der Abwesenheit, sind diese näher zu erläutern. Ggf. ist auf besondere Vorkehrungen an den Schulungsorten hinzuweisen, die für den Aufenthalt der Beamtin oder des Beamten oder für die Teilnahme an Prüfungen erforderlich sind.

Hinsichtlich der Darstellung gilt der Zweite Teil Nr. 1 des Formblatts entsprechend."

- cc) Nr. 8 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8; in der neuen Nr. 8 wird am Ende im Klammerzusatz die Angabe „Abschnitt 7“ durch die Angabe „Abschnitt 8“ ersetzt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Vermessungswesen

2193-F

Änderung der Abmarkungsbekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 18. Oktober 2017, Az. 74/71-VM 1013-1/1

§ 1

Die Abmarkungsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Mai 2008 (FMBl. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „Abek“ durch die Angabe „AbmBek“ ersetzt.
2. Nr. 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1 Zur Abmarkung sind die Beamtinnen und Beamten ab einem Amt der BesGr A 10 (bei modular qualifizierten Beamtinnen und Beamten ab einem Amt der BesGr A 12) in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik – fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation befugt.

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf für den Einstieg in der dritten oder vierten Qualifikationsebene, Beamtinnen und Beamte, die sich in der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene befinden und Beamtinnen und Beamte mit Teilfeststellung gemäß Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LlbG für Ämter ab der BesGr A 10, die ihre fünfjährige Tätigkeit im Aufgabenfeld der dritten Qualifikationsebene für die förderliche Berufserfahrung zum Abschluss der modularen Qualifizierung ableisten, können durch schriftliche Bestellung des Leiters des Ausbildungsamtes zur Abmarkung befugt werden. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.“
3. In Nr. 16.1 wird in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 jeweils das Wort „Kunststoffmarken“ durch das Wort „Schlagmarken“ ersetzt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –

6323-F

Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017

(Jahresabschlussbekanntmachung 2017 –
JahresBek 2017)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 25. Oktober 2017, Az. 17-H 3025-1/10

1. Jahresabschluss

Gemäß Art. 76 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Nr. 17 zu Art. 71 BayHO der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl. S. 259), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Januar 2017 (FMBl. S. 38) geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

1.1 Abschlussstage

- 1.1.1 Die Buchführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2017 ist von den Kassen am

29. Dezember 2017

abzuschließen.

- 1.1.2 Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium) kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es für den Abgleich mit anteiligen Bundesmitteln oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlusstermin festlegen.

- 1.1.3 Die Staatshauptkasse erhält für den Abschluss der Buchführung eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

1.2 Vorlage der Abschlussnachweisungen

- 1.2.1 Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2017 sind von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und der Landesjustizkasse Bamberg spätestens **bis 3. Januar 2018** vorzulegen.

- 1.2.2 Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, haben die Kassenleiter und Leiter des Aufgabengebietes Buchführung sowie die Kassenprüfer die in den Anlagen 15.15 und 15.16 zur Dienstanweisung zum Buchungsverfahren der Staatshauptkasse, der StOK Bayern in Landshut und der LJK Bamberg (DABK) vorgesehenen Bescheinigungen in der Abschlussnachweisung für Dezember 2017 abzugeben.

- 1.2.3 ¹Die Abschlussnachweisungen sind in jedem Fall so rechtzeitig per E-Mail zu übermitteln, dass sie

zu dem vorgenannten Termin ausnahmslos bei der Staatshauptkasse vorliegen. ²Die Originale der Abschlussnachweisungen sind auf dem Postweg unverzüglich zu übersenden. ³Die Übertragungsdateien müssen spätestens zu dem oben genannten Termin für den Abruf durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – bereitstehen.

1.3 Sonstiges

- 1.3.1 ¹Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind Zahlungsanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr der jeweiligen Kasse frühzeitig vorzulegen, **und zwar möglichst vor dem 18. Dezember, spätestens jedoch bis 20. Dezember 2017.** ²Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 2017 ausgeführt werden. ³Zahlungsanordnungen, die mittels Datenträger oder durch Datenfernübertragung ausgeführt werden, müssen einschließlich des Anordnungsprotokolls **spätestens am 20. Dezember 2017** vorliegen. ⁴Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der Anordnungsdaten aus dem Integrierten Haushalts- und Kassenverfahren (IHV).

- 1.3.2 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln.

- 1.3.3 ¹Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für einen nach dem 31. Dezember 2017 liegenden Zeitraum, die vor dem 1. Januar 2018 geleistet werden, sind in Übereinstimmung mit der Veranschlagung im Haushalt zunächst vorschussweise zu buchen. ²Im Januar 2018 sind diese Haushaltsausgaben in die Buchführung des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen.

1.4 Buchungen nach Abschluss des Haushaltsjahres (Auslaufperiode)

- 1.4.1 ¹Für den Abschluss der Buchführung der obersten Staatsbehörden bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut wird der **18. Januar 2018** festgelegt. ²In unabwiesbaren Einzelfällen können die **obersten Staatsbehörden** daher abschließende, für den Haushaltsabschluss bedeutsame Ausgaben, noch **bis längstens 18. Januar 2018** aus Mitteln des Haushaltsjahres 2017 leisten. ³Die Zahlungsanordnungen müssen hierfür am **16. Januar 2018** bis spätestens Dienstschluss vorliegen. ⁴Buchungen **nachgeordneter Behörden** müssen von der obersten Dienstbehörde gebilligt werden.

- 1.4.2 ¹Wegen der Zuordnung von Zahlungen zum richtigen Haushaltsjahr wird auf Art. 72 BayHO verwiesen. ²Demnach gilt grundsätzlich das Fälligkeitsprinzip und nicht der Umstand, wann die abzugeltende Gegenleistung erbracht wurde oder erbracht werden wird. ³Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr **fällig waren**, sind deshalb grundsätzlich noch in der Auslaufperiode zu buchen. ⁴Zur Vermeidung von zusätzlicher Arbeitsbelastung bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut soll aber auf die **schriftliche** Anordnung von im alten Haushaltsjahr fälligen Zahlungen unter 2.500 Euro verzichtet werden. ⁵Für

Anordnungen über ein **maschinelles** Verfahren gilt diese Bagatellgrenze nicht.

1.4.3 Für alle in den Sonderprogrammen des Einzelplans 13 (Kap. 13 07, 13 08, 13 12, 13 14, 13 15, 13 30, 13 31, 13 40, 13 41 und 13 44) veranschlagten Maßnahmen sind Buchungen nach dem 29. Dezember 2017 nicht mehr zulässig, da diese Ausgaben in der Auslaufperiode durch entsprechende Gegenbuchungen (Entnahmen) aus Sondervermögen abzugleichen sind.

1.4.4 ¹Vorstehende Regelung gilt nicht für abschließende Buchungen des Einzelplans 13 (einschließlich Sondervermögen hierzu), soweit das Staatsministerium oder das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München/Staatsschuldenverwaltung – anordnende Stelle ist. ²Wegen des Abschlusses hierfür ergeht gesonderte schriftliche Mitteilung.

1.4.5 Für Buchungen bei unrichtigen Titeln, die in der Staatsoberkasse Bayern in Landshut nach dem Jahresabschluss festgestellt werden, gilt VV Nr. 18 zu Art. 71 BayHO.

1.5 Bundesmitten

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten ([vgl. insbesondere Jahresabschlussrundschriften vom 9. Oktober 2017, Gz. II A 2 - H 2202/16/10006, und Rechnungslegungs-rundschriften vom 9. Oktober 2017, Gz. II A 8 - H 3025/17/10001;] veröffentlicht im Internet unter <http://kkkr.bund.de>; Untermenüs: Rechnungslegung \ Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung).

2. **Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern**

Ergänzend zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Rechnungslegungsrichtlinie – (RIR) vom 27. September 2017 (FMBl. S. 467, StAnz. Nr. 43) wird für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017 gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 81 und 85 BayHO sowie der VV Nr. 10 zu Art. 80 BayHO im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Folgendes bestimmt:

2.1 Einzelrechnungen und Gesamtrechnung

2.1.1 Die Einzelrechnungen sind von der Landesjustizkasse Bamberg ab **3. Januar 2018**, von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut ab **31. Januar 2018** auf Abruf durch den Obersten Rechnungshof oder die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten.

2.1.2 Die Staatshauptkasse hat die Zentralrechnung samt Anhang und Zusammenstellung (VV Nr. 7.4 zu Art. 80 BayHO) **bis spätestens 8. Juni 2018** dem Obersten Rechnungshof elektronisch zu übersenden.

2.2 Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen
Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übersendet die Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen **bis spätestens 7. Februar 2018** der Staatshauptkasse.

2.3 Ausgabereise und Nachweisungen

Für den Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Aus-

gabereise, die Nachweisungen über Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und über eingegangene Verpflichtungen und Nachweisungen der Verstärkungen im Hochbau gilt Folgendes:

2.3.1 ¹Die nach Nr. 2.2 RIR zu übersendenden Pläne, die Nachweisungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO und die Anlagen V/3 und VII sind dem Staatsministerium **bis spätestens 22. Februar 2018** zuzuleiten. ²Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweisungen nach Muster 4a und 4b zu Art. 34 BayHO einzelplanweise getrennt verfasst werden. ³Die Nachweisungen über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sind sorgfältig und vollständig zu erstellen. ⁴Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

2.3.2 Bei der Übertragung von Ausgabereisen ist im Hinblick auf die Bestimmung im Art. 45 Abs. 3 BayHO ein äußerst strenger Maßstab anzulegen (siehe auch Nr. 2.1 RIR).

2.4 Nicht-Restetitel mit negativem verbleibendem Rest

¹Um sicherzustellen, dass bei Nicht-Restetiteln keine Haushaltsüberschreitungen verbleiben (zum Beispiel wegen einer Deckung für einen anderen Ansatz), sind die Deckungen und so weiter auch bei Nicht-Restetiteln so zu buchen, dass diese Titel nicht oder maximal mit dem in der Anlage I (Nr. 4.1 RIR) genannten Betrag in der IHV-Auswertung „Nicht-Restetitel mit negativem verbleibendem Rest“ stehen. ²Abweichungen sind nur bei gemeinsam bewirtschafteten Personalausgaben und bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nicht im gleichen Jahr durch Einsparungen beim gleichen Einzelplan gedeckt wurden, zulässig. Grund hierfür ist, dass in der Anlage I nur die Fälle stehen, bei denen die Ist-Ausgaben den Haushaltsansatz zuzüglich Vorjahresrest übersteigen.

2.5 Über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen

¹Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß VV 2.3.1 zu Art. 37 BayHO zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe führt. ²Soweit in Einzelfällen aufgrund von Inaussichtstellungen Ausgabemittel verausgabt worden sind, müssen die Anträge dem Staatsministerium **bis spätestens 14. Februar 2018** vorgelegt werden, da sonst eine ordnungsgemäße Mitteilung an den Landtag gemäß Art. 37 Abs. 4 BayHO und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO nicht sichergestellt werden kann. ³Insbesondere für Mehrausgaben von 50.000 Euro und darüber sollten die formellen Anträge möglichst noch im Januar 2018 eingehen.

2.6 Anlagen der obersten Staatsbehörden zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung

2.6.1 ¹Um die Haushaltsrechnung rechtzeitig fertigstellen zu können, ist die Einhaltung des in Nr. 3.2 RIR festgelegten Termins für die Übersendung der Beiträge zur Haushaltsrechnung – jeweils erster Arbeitstag im August – unbedingt notwendig. ²Eine Fristverlängerung ist nur in dringenden Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Staatsministerium möglich.

- 2.6.2 ¹Die in der Nr. 4 RIR bezeichneten Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind zu erstellen. ²Es wird darauf hingewiesen, dass in Anlage I Spalte 4 die Ausgleichsstelle oder ‚Deckung aus dem Gesamthaushalt‘ anzugeben ist.
- 2.6.3 Anlage V/1 bis V/3 – Nachweisung aller Ausgaben zu Lasten von Verstärkungsmitteln
¹Diese Anlagen sind maschinell aus IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss → Anlagen zur Haushaltsrechnung – abrufbar.
²Bezüglich gemeinsam bewirtschafteten und verstärkungsfähigen Personalausgaben wird auf Nr. 4.5.4.2 RIR verwiesen.
- 2.6.4 Anlage VI/1 – Nachweisung der Einsparungen zugunsten von Minderausgaben insbesondere in den Sammelkapiteln der jeweiligen Einzelpläne
Diese Anlage ist maschinell aus IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss → Anlagen zur Haushaltsrechnung – abrufbar.
- 2.6.5 Eine Anlage VI/2 ist für das Haushaltsjahr 2017 nicht zu erstellen.
- 3. Schlussbestimmungen**
Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Landesentwicklungsprogramm

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Beteiligungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 27. Oktober 2017, Az. 55-L 9125.6-5/1

Der Bayerische Landtag hat dem Entwurf der LEP-Teilfortschreibung am 9. November 2017 mit Maßgaben zu den Festlegungen zugestimmt. Hierdurch wird ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich. Gemäß Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird der Entwurf der LEP-Teilfortschreibung bis zum 22. Dezember 2017 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – oberste Landesplanungsbehörde – ausgelegt.

Dienstsitz München: Odeonsplatz 4, 80539 München, Zimmer KD/M 403;

Dienstsitz Nürnberg: Bankgasse 9, 90402 Nürnberg, Zimmer 114.

Zudem ist der Planentwurf auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (www.landesentwicklung-bayern.de) abrufbar.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfs am Dienstsitz und im Internet als auch zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat per E-Mail oder auf dem Postweg bis einschließlich 22. Dezember 2017 (E-Mail: lep-beteiligung@stmflh.bayern.de; Postanschrift: Odeonsplatz 4, 80539 München).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Hübner
Ministerialdirektor

Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Datenschutz-Grundverordnung/ Bundesdatenschutzgesetz** Kommentar, Lieferung 02/17, Stand April 2017, Lieferung 03/17, Stand Mai 2017, Lieferung 04/17, Stand Juni 2017, Lieferung 05/17, Stand Juli 2017, Lieferung 06/17, Stand August 2017 und Lieferung 07/17, Stand September 2017, Loseblatt-Gesamtwerk 3108 Seiten, zwei Ordner, Preis 118 €
ISBN 978-3-503-17404-1

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 01/17, Stand Juli 2017, Loseblatt-Gesamtwerk 1424 Seiten, ein Ordner, mit AddOn mit zahlreichen aktualisierten Arbeitshilfen, inkl. Onlinezugang, Preis 84 €
ISBN 978-3-503-00083-8

Wiegand, **SGB IX Teil 1 Regelungen für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen**, Handkommentar, Lieferung 01/2017, Stand Mai 2017, Loseblatt-Gesamtwerk 1442 Seiten, ein Ordner, Preis 78 €
ISBN 978-3-503-09720-3

Wiegand, **SGB IX Teil 2 Schwerbehindertenrecht**, Handkommentar, Lieferung 01/2017, Stand Mai 2017 und Lieferung 02/2017, Stand Juni 2017, Loseblatt-Gesamtwerk 1764 Seiten, ein Ordner, Preis 78 €
ISBN 978-3-503-09722-7

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 01/2017, Stand März 2017, Lieferung 02/2017, Stand April 2017, Lieferung 03/2017, Stand Mai 2017, Lieferung 4/2017, Stand Juli 2017 und Lieferung 05/2017, Stand August 2017, Loseblatt-Gesamtwerk 3494 Seiten, zwei Ordner, Preis 94 €
ISBN 978-3-503-06049-8

Umsatzsteuer BMF/BFH, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 43. Lieferung, Stand Mai 2017, Loseblatt-Gesamtwerk, 1881 Seiten, ein Ordner, Preis 58 €
ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 2/17, Stand März 2017, Lieferung 3/17, Stand April 2017, Lieferung 4/17, Stand Mai 2017, Lieferung 5/17, Stand Juli 2017, Lieferung 6/17, Stand August 2017 und Lieferung 7/17, Stand September 2017, Loseblatt-Gesamtwerk 9144 Seiten, fünf Ordner, Preis 158 €
ISBN 978-3-503-03187-0

Meyer/Goez/Schwamberger, **Die Vergütung der steuerberatenden Berufe**, Kommentar zur Steuerberatergebührenverordnung, Lieferung 01/17, Stand August 2017, Loseblatt-Gesamtwerk 972 Seiten, ein Ordner, Preis 74 €
ISBN 978-3-503-15640-5

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
